Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2877

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5917/61

Bonn, den 20. Juni 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Zwölften Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier aus Nicht-EWG-Ländern)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Zwölften Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier aus Nicht-EWG-Ländern)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wie folgt geändert:
In der Tarifnr. 48.01 (Maschinenpapier usw.) wird in Absatz A folgende Anmerkung angefügt:

	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes
Anmerkung zu Tarifnr. 48.01 - A Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften bis zu einer Gesamtmenge von 310 000 t, bis 31. Dezember 1961, unter Zollsicherung	—	frei	frei	1,7
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				

*) *Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung. Sie werden dementsprechend nicht mit der Verordnung verkündet.*

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Zeitungsdruckpapier war im Deutschen Zolltarif 1960 unter Zollsicherung zollfrei. Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ist im Deutschen Zolltarif 1961 ein Außen-Zollsatz von 1,7 % des Wertes festgesetzt worden.

(2) Zeitungsdruckpapier wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik muß das Papier deshalb zu einem erheblichen Teil aus Drittländern (Norwegen, Schweden und Österreich) einführen. Die Erhebung eines Außen-Zollsatzes würde bei dem hohen Einfuhrbedarf zu einer merklichen Verteuerung von Presseerzeugnissen führen.

(3) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 1 EWG-Vertrag.